

Kapitel 2 – Versammlungsrecht

Nachfolgende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten stellen eine Auswahl aus dem Versammlungsgesetzes des Bundes dar. Die einzelnen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in den Versammlungsgesetzen der Länder haben teilweise andere Voraussetzungen in den entsprechenden Normen.

1. Straftaten im Versammlungsrecht

Uniformverbot gem. § 3 VersammlG i. V. m. § 28 VersammlG¹²

Gesetzestext

§ 3 VersammlG

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen. Zuständig ist bei Jugendverbänden, deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen.

¹² Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 3, 28.

§ 28 VersammlG

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen des sogenannten „Football Army“-Fanmarsch anlässlich der Begegnung zwischen dem Karlsruher SC und Dynamo Dresden trugen Anhänger von Dynamo Dresden militärische Uniformen auf dem Weg zum Stadion und im Stadion. Anlass dieser Aktion war der Protest der Anhänger von Dynamo Dresden gegen die Verbandspolitik des Deutschen Fußballbundes.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktscharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe

1. TBM – In der Öffentlichkeit oder Versammlung

■ In der Öffentlichkeit

Definition

die Möglichkeit der Erreichung einer unbestimmten Zahl von Personen.¹³

oder

¹³ Vgl. EuGH, Urteil vom 15.3.2012 – C-162/10, Rn. 33.

■ **Versammlung**

Definition

Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen¹⁴ an einem Ort zu einem gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.¹⁵ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein.

oder

■ **Aufzug**

Definition

eine sich fortbewegende Versammlung.

2. TBM – Uniform/Uniformteile/Kleidungsstücke einer gemeinsamen politischen Gesinnung¹⁶

■ **Uniform und Uniformteile**

Definition

weichen von sonstigen Kleidungsstücken durch spezifische Eigenschaften, Form, Farbe, Schnitt und besondere Ausstattung und zeigen die Zugehörigkeit zu einer Organisation an.

■ **gemeinsame politischen Gesinnung**

Definition

die Manifestation einer gemeinsamen politischen Meinung.

14 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

15 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

16 Ausgenommen sind nach dem Versammlungsgesetz des Bundes Jugendverbände der Jugendpflege, z. B. Pfadfinder.

3. TBM – Tragen der o. g. Gegenstände

■ Zu Tragen

Definition

Ein Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung liegt nur vor, wenn das Auftreten in derartigen Kleidungsstücken nach den Gesamtumständen geeignet ist, eine suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen zu erzielen.¹⁷

4. TBM – Geeignetheit zur Einschüchterung

Definition

Eine entsprechende Eignung liegt vor, wenn durch das Tragen der einheitlichen Kleidungsstücke der Eindruck entstehen kann, dass die Kommunikation im Sinne eines freien Meinungsaustausches abgebrochen und die eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll. Richtet sich das Auftreten in einheitlichen Kleidungsstücken dabei auf eine bestimmte Zielgruppe, die beeinflusst werden soll, so kommt es darauf an, ob gerade diese nach den Gesamtumständen den Auftritt in dem letztgenannten Sinne verstehen kann.¹⁸

Platz für eigene Notizen

¹⁷ BGH, Beschluss vom 11.1.2018 – 3 StR 427/17, 2. Leitsatz.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 11.1.2018 – 3 StR 427/17, 3. Leitsatz.

Führungsverbot von Waffen oder gefährlichen Gegenständen gem. § 2 III VersammlG i. V. m. § 27 I VersammlG¹⁹

Gesetzestext (Auszug)

§ 2 VersammlG

[...]

(3) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 27 VersammlG

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

[...]

¹⁹ Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 2, 27.

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen einer Versammlung hat der X einen Totschläger in seiner Jackentasche. Als die Versammlung aufgelöst werden soll, zeigt der X den eingesetzten Beamten diesen Totschläger.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versamlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktscharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

1. TBM – Öffentliche Versammlung oder Aufzüge²⁰

■ Öffentliche Versammlung

Definition

Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen²¹ an einem Ort zu einer gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.²² Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

oder

■ Aufzug

Definition

eine sich fortbewegende Versammlung.

20 Dieser Tatbestand ist auch anzuwenden, wenn der Täter sich auf dem Weg zu einer Versammlung oder einem Aufzug befindet.

21 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

22 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder Aufzüge handeln.

2. TBM – Waffe oder (gefährliche) Gegenstände

■ Waffe

Definition

Waffen sind alle technischen Waffen im Sinne des § 1 WaffG sowie jeder Gegenstand, der zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet ist und zu diesem Zweck mitgeführt wird.

oder

■ (gefährliche) Gegenstände²³

Definition

Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind.

3. TBM – mit sich führen/hinzuschaffen/verteilen/bereithalten

■ Mit sich führen

Definition

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe oder den gefährlichen Gegenstand.

oder

■ hinzuschaffen

Definition

das Verbringen von Tatmitteln i. S. d. dieser Vorschrift zu einer Versammlung.

oder

²³ Im Rahmen der Prüfung des Vorsatzes ist darauf abzustellen, ob die Person das Tatmittel auch verwenden will. Ein Indiz für den Vorsatz ist ein Gegenstand, der üblicherweise nicht mitgeführt wird.

■ **Verteilen**

Definition

ist die Übergabe eines Tatmittels i. S. d. dieser Vorschrift. Auf den Ort der Übergabe kommt es dabei nicht an.

oder

■ **Bereithalten**

Definition

ist die Möglichkeit, ein Tatmittel i. S. d. Vorschrift jederzeit an Dritte auszuhändigen.

4. TBM – Keine behördliche Erlaubnis

Definition

die Person hat keine Erlaubnis der Versammlungsbehörde zum Tragen einer Waffe auf dem Weg zu, während oder auf dem Rückweg von einer Versammlung oder die Person hat keine Erlaubnis zum Tragen einer Waffe aus beruflichen Gründen.

5. TBM – auf dem Weg dorthin²⁴

Definition

befindet sich jeder, der sich aus den Umständen erkennbar zielgerichtet auf den Ort der Veranstaltung oder Versammlung zu bewegt.

Platz für eigene Notizen

²⁴ Dieses Tatbestandsmerkmal muss nur geprüft werden, wenn der oder die Täter sich noch nicht in einer Versammlung befinden.

Verbot der Passivbewaffnung gem. § 17 a I VersammlG i. V. m. § 27 II Nr. 1 VersammlG²⁵

Gesetzestext (Auszug)

§ 17 a VersammlG

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

[...]

§ 27 VersammlG

[...]

(2) Wer

1. entgegen § 17 a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,

[...]

Denkbares Fallbeispiel

Im Rahmen einer Links-Rechts-Demo wurden im Vorfeld von beiden Seiten Gewalttaten gegenüber der anderen Gruppe im Internet angekündigt. Am Tag der Versammlung tritt eine Gruppe von Männern mit Motorradhelmen, Brustpanzer und Schienbeinschonern auf.

²⁵ Angelehnt an Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph: Versammlungsrecht. Kommentar, München 2016, §§ 17a, 27.

Einordnung des Delikts

Geschütztes Rechtsgut:	Versammlungs- und Meinungsfreiheit
Deliktscharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	nicht strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

1. TBM – Öffentliche Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel²⁶

■ Versammlung

Definition

Eine Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen²⁷ an einem Ort zu einem gemeinsamen (politischen) Meinungskundgabe.²⁸ Weiterhin muss die Versammlung für jedermann frei zugänglich sein (öffentlich).

■ Unter freiem Himmel

Definition

die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach Oben kommt es nicht an.

oder

■ Aufzug

Definition

eine sich fortbewegende Versammlung.

26 Dieser Tatbestand ist auch anzuwenden, wenn der Täter sich auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung/Veranstaltung unter freiem Himmel befindet.

27 Es müssen sich mindestens zwei Personen versammeln.

28 Auf die Form kommt es nicht an. Es kann sich hierbei um eine Demonstration, Diskussionsrunden, Mahnwachen oder um Aufzüge handeln.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition

die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach Oben kommt es nicht an.

oder

■ **Öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel**

Definition

sonstige Zusammenkünfte von mehreren Menschen ohne den Zweck der politischen Meinungskundgabe.

■ **Unter freiem Himmel**

Definition

die Versammlung muss sich in alle Richtungen ausdehnen und zerstreuen können. Auf eine Begrenzung nach Oben kommt es nicht an.

2. TBM – Führen

■ **Führen**

Definition

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schutzwaffe oder den sonstigen geeigneten Gegenstand.

3. TBM – Schutzwaffe oder sonst. geeigneter Gegenstand

■ **Schutzwaffe**

Definition

keine Waffe im technischen Sinne, sondern Gegenstände, die durch ihre Konstruktion oder aufgrund von besonderen Merkmalen dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers als Schutzausrüstung gegen kämpferische Angriffe zu dienen.

oder

■ **Sonstiger geeigneter Gegenstand**

Definition

Gegenstand, der als Schutzwaffe geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

4. TBM – Keine Ausnahme

■ **Keine Ausnahmen**

Definition

Denkbare Ausnahmen sind beispielsweise althergebrachte Volksfeste.

Platz für eigene Notizen